



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bestattung von Tot- und Frühgeborenen mit wenig Gewicht

Vorbemerkung der Landesregierung:

Totgeborene im Sinne der Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 395) sind Körper von Neugeborenen, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib weder das Herz geschlagen noch die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, das Gewicht jedoch mindestens 500 g beträgt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der LVO).

Fehlgeborene sind Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, bei der sich nach der Scheidung vom Mutterleib keine der oben genannten Lebenszeichen gezeigt haben (§ 2 Abs. 3 LVO).

Totgeborene mit einem Gewicht über 1000 g sind bestattungspflichtig. Totgeborene unter 1000 g und Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen (§ 7 LVO). (Vgl. Vorbemerkung der Landesregierung zur Kleinen Anfrage – Drs. 15/1430 vom 04.12.01)

1. Wie wird mit dem Leichnam von vorgeburtlich verstorbenen Föten und Embryonen verfahren, die
 - a) das Gewicht von 500 Gramm und mehr erreichen,
 - b) die weniger als 500 Gramm Gewicht haben?

Antwort:

Totgeborene mit einem Gewicht über 1000 g sind bestattungspflichtig. Totgeborene unter 1000 g und Fehlgeborene sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen (§ 7 LVO). Vgl. auch Vorbemerkung (Abs. 3) der Landesregierung zur Kleinen Anfrage - Drs. 15/1430 vom 04.12.01.

2. Welche Vorschriften gelten, wenn die Eltern einer Tot- oder Fehlgeburt mit weniger als 500 Gramm von einer Bestattung Abstand nehmen?

Antwort:

Vgl. Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage - Drs. 15/1430 vom 04.12.01.

3. Wie viele Tot- und Fehlgeburten gab es in den vergangenen 5 Jahren in schleswig-holsteinischen Krankenhäusern, die unterhalb der 500 Gramm-Grenze lagen?

Antwort:

Vgl. Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage - Drs. 15/1430 vom 04.12.01.

4. Gibt es in Schleswig-Holstein eine einheitliche Praxis, was den Verbleib von Tot- und Frühgeburten mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm betrifft?

Antwort:

Soweit bekannt: ja. Mit Tot- oder Fehlgeborenen wird grundsätzlich, wie in der Antwort zur Frage 2 der Kleinen Anfrage - Drs. 15/1430 vom 04.12.01 - angegeben, verfahren.

5. Inwieweit bestehen Möglichkeiten, die Träger der Krankenhäuser durch gesetzliche Regelung zu einer würdigen Trauerfeier und Beisetzung zu verpflichten, was die vorgeburtlich verstorbenen Föten und Embryonen, die weniger als 500 Gramm Gewicht haben, betrifft?

Antwort:

Keine. Vgl. auch die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage - Drs. 15/1430 vom 04.12.01. Darüber hinaus ist die Organisation von Trauerfeierlichkeiten eine Angelegenheit der trauernden Angehörigen, sofern diese es wünschen, nicht aber die der Krankenhausverwaltungen.

6. Befürwortet die Landesregierung eine feierliche Bestattung der Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm?

Wenn ja, schließt dies auch die verwaisten eingefrorenen Embryonen ein, für die im Moment ein rechtlicher Freiraum besteht?

Wenn ja, umfasst dies dann auch den Umgang mit Föten und abgetriebenen Embryonen?

Antwort:

Ja, auf freiwilliger Basis und sofern gewünscht. Auf das Bestattungsrecht der Eltern für Totgeborene unter 1000 g und Fehlgeborene wird hingewiesen.

7. Welche Möglichkeiten bestehen, die ausschließen, dass mit Tot- und Fehlgeburten keine Rechtsgeschäfte gemacht werden, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind?

Antwort:

Nach Auskunft der Uniklinika Kiel und Lübeck werden Tot- und Fehlgeborene für wissenschaftliche und medizinische Zwecke nicht genutzt. Rechtsgeschäfte mit Tot- und Fehlgeborenen sind von daher ausgeschlossen.

8. Beabsichtigt die Landesregierung, das Landesbestattungsrecht im Hinblick auf den Umgang mit tot- und fehlgeborenen Embryonen und Föten zu ändern?

Antwort:

Nein. Vgl. auch die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage - Drs. 15/1430 vom 04.12.01.